

## H A S L I N G E R / N A G E L E &amp; P A R T N E R

RECHTSANWÄLTE GMBH

An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie  
und Jugend (Veterinärrecht und Tierschutz)  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

DR. NORBERT NAGELE  
DR. KLAUS HASLINGER  
DR. CHRISTOPH SZEP  
DR. WOLFGANG MORINGER, LL.M.  
MAG. THOMAS KURZ  
DR. WILHELM BERGTHALER  
DR. DIETMAR LUX  
MAG. KARIN LINDNER  
MAG. MARTIN ODER, LL.M.  
MAG. MARTIN STEMPOWSKI  
MAG. LUKAS LESZKOVICS, LL.M.  
MAG. RENÉ HAUMER, LL.M.  
MAG. CHRISTOPH DUPAL

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE  
RECHTSANWÄLTE  
FN 228459 W LG LINZ  
UID ATU56230625

30.4.2007  
AZ RandHe/PublikWA  
RA/ts-4071

**Stellungnahme zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf für ein neues Tiertransportgesetz (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007), veröffentlicht im Rechtsinformationssystem des Bundes, wird binnen offener Frist wie folgt Stellung genommen:

Die Verordnung (EG) Nr 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABI 2005 L 3/1, gilt seit 5.1.2007 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sohin auch in Österreich. Diese Verordnung gilt unmittelbar, seitens der Mitgliedstaaten sind (bzw waren) Straf- und Vollzugsbestimmungen zu erlassen, um die Effektivität der VO (EG) Nr 1/2005 zu ermöglichen und sicherzustellen.

Der nunmehrige Entwurf eines neuen Tiertransportgesetzes soll diese Straf- und Vollzugsbestimmungen schaffen, Österreich ist jedoch diesbezüglich seit Monaten säumig, sodass nunmehr akuter Handlungsbedarf besteht und es zu keinen weiteren unnötigen Verzögerungen

LINZ - WIEN - PRAG - BRATISLAVA

A-1010 WIEN, AM HOF 13, TEL (01)718 66 80-0, FAX (01) 718 66 80-30

E-MAIL: OFFICE.WIEN@HASLINGER-NAGELE.COM WWW.HASLINGER-NAGELE.COM

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

mehr hinsichtlich der Erlassung dieses Bundesgesetzes kommen sollte, zumal etwaige Modifizierungen auch später noch vorgenommen werden könnten, soweit erforderlich

Trotzdem erscheinen einige Klarstellungen bzw Änderungen im vorliegenden Entwurf erforderlich, dies insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereiches sowie hinsichtlich der Strafbestimmungen.

## 1. Geltungsbereich:

Die VO (EG) Nr 1/2005 regelt den Transport lebender Wirbeltiere, soweit er in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Für den Transport durch Landwirte, der (unter besonderen Voraussetzungen) im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bzw über eine Entfernung von weniger als 50 km ab Betrieb erfolgt, gelten lediglich die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren sowie die Bestimmungen über Kontrollen und Jahresberichte der zuständigen Behörden (vgl Art 1 iVm Art 3 und 27 der VO). Der Entwurf des TTG 2007 sieht nunmehr in § 1 Abs 2 vor, dass im TTG 2007 einerseits Bestimmungen zur Durchführung der VO (EG) Nr 1/2005 geregelt werden (Z 1), andererseits aber auch der Transport von Tieren, soweit dieser gemäß Art 1 Abs 2 lit a und b von einzelnen Bestimmungen der VO (EG) Nr 1/2005 ausgenommen ist (Z 2), nähere Bestimmungen für den Transport von Tieren gemäß Art 30 Abs 8 VO (EG) Nr 1/2005 sowie für den Transport von Kopffüßern und Zehenfußkrebse, soweit dieser in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird (Z 3). Zusätzlich soll das TTG 2007 tierseuchenrechtliche Bestimmungen, die beim Tiertransport einzuhalten sind, regeln (Z 4). Mit Z 1 ist klargestellt, dass unter das TTG 2007 alle jene Transporte fallen sollen, die von der VO (EG) Nr 1/2005 voll erfasst sind, was jedenfalls der Rechtssicherheit dienlich ist. Unklarheiten bestehen jedoch insbesondere bei den vorgesehenen Bestimmungen der Z 2 und 3:

- a) Was die spezifischen Transporte durch Landwirte betrifft (Z 2), ist den Erläuterungen zum TTG 2007-Entwurf zu entnehmen, dass auch diese Transporte vom Geltungsbereich des TTG 2007 erfasst sein sollen, obwohl für sie nach der VO (EG) Nr. 1/2005 Ausnahmen bzw Erleichterungen bestehen, „*da sie ja dennoch teilweise in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1/2005 fallen*“. Angesichts dieser For-



mulierungen in der vorgesehenen Gesetzesbestimmung einerseits und den Erläuterungen andererseits stellt sich nunmehr die Frage, ob mit § 1 Abs 2 Z 2 des derzeitigen TTG-Entwurfs gemeint ist, dass jene Transporte von Tieren im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeit, die von der VO (EG) Nr 1/2005 ausgenommen sind bzw für welche diese nur eingeschränkt gilt, auch die übrigen Bestimmungen der VO (EG) Nr 1/2005 sinngemäß gelten sollen (was zumindest innerhalb des Hoheitsgebietes von Österreich aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht kein zusätzlichen Probleme aufwerfen dürfte); dies geht jedoch weder aus der Gesetzesbestimmung noch aus der Erläuterung dazu eindeutig hervor.

Sollte dies tatsächlich die Intention des Gesetzgebers sein, so bedarf es einer diesbezüglichen Klarstellung, andernfalls fehlen materiell-rechtliche Bestimmungen für die Durchführung dieser landwirtschaftlichen Transporte, was eine Lücke im Schutz der hierbei transportierten Tiere mit sich bringen würde. Derzeit sind derartige Tiertransporte vom Tierschutzgesetz (TSchG) erfasst (vgl insb § 11 Abs 3 TSchG); der im Rahmen des BBG 2007 vorgesehene Novellenentwurf zum TSchG sieht diesbezüglich keine Änderung vor (abgesehen von der Abänderung der bestehenden Verordnungsermächtigung in eine Kann-Bestimmung). Es ist daher dringend eine Angleichung zwischen TTG 2007 und dem TSchG vorzunehmen, um schwierigen Abgrenzungsproblemen vorzubeugen, die mit dem gegenständlichen TTG-Entwurf bei Beschlussfassung in der derzeitigen Form jedenfalls ausgelöst würden.

- b) Generell ergeben sich durch die aktuell vorgesehenen Abweichungen des Geltungsbereiches im TTG 2007 von jenem der VO (EG) Nr 1/2005 Abgrenzungsprobleme zwischen TTG 2007 und TSchG, weil im oben erwähnten TSchG-Novellenentwurf (lediglich) ein allgemeiner Verweis auf die VO vorgesehen ist, was den Rechtsanwender mitunter vor schwierigen Abgrenzungsfragen stellen wird.

Im Hinblick auf den Transport von Kopffüßern und Zehenfußkrebse (Z 2), ist festzustellen, dass der Transport dieser Tiere, welche keine Wirbeltiere und daher vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr 1/2005 von vornherein ausgenommen sind, de lege ferenda einerseits vom TSchG (§ 3 iVm § 11 Abs 1 idF des Entwurfs zum BBG 2007), andererseits vom TTG 2007 erfasst (§ 1 Abs 2 Z 3 iVm § 14 idF des vorlie-

genden Entwurfs zum TTG 2007) werden soll. Abgrenzungsmerkmal kann einzig die Verbindung des Transports mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sein. Auch diesbezüglich sollte eine entsprechende Angleichung von TSchG und TTG für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.

## 2. Strafbestimmungen

Was die Strafhöhe anbelangt, so ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, dass die festgesetzten Beträge bei Verstößen im Vergleich zu den bestehenden Tiertransportgesetzen größtenteils erhöht wurden. Im Vergleich zum Strafraumen bei Verstößen gegen die vorgesehenen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen (§ 20 Abs 2) erscheinen die festgesetzten Beträge in § 20 Abs 1 jedoch als zu gering; dies umso mehr, als nach Art 25 der VO (EG) Nr 1/2005 die von den Mitgliedstaaten vorzusehenden Sanktionen „*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein*“ müssen.

Ein generelles Problem hinsichtlich der Strafbestimmungen ergibt sich vor dem Hintergrund des § 2 VStG und der diesbezüglichen höchstgerichtlichen Judikatur. Nach § 2 Abs 1 VStG sind nur im Inland begangene Verwaltungsübertretungen strafbar, sofern die Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Nach Abs 2 *leg cit* gilt eine Übertretung im Inland als begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen, oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Sofern es sich also bei den vorgesehenen Straftatbeständen um keine Erfolgsdelikte, sondern um schlichte Tätigkeitsdelikte („Ungehorsamsdelikte“) handelt, bei denen das Tatbild ein menschliches Verhalten ohne Rücksicht auf einen Erfolg umschreibt, ergeben sich insbesondere bei den Straftatbeständen, welche den Transportunternehmer zur Verantwortung ziehen sollen, Probleme im Hinblick auf die Tatbegehung im Inland. Bei der Frage, von wo aus ein Unternehmen seine Dispositionen getroffen und dadurch ein (verwaltungs-)strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich der Sitz des Unternehmens heranzuziehen. Im Hinblick auf die Bestrafbarkeit von ausländischen Tiertransportunternehmen ist dieses Problem spätestens seit 1996 bekannt (vgl VwGH 11.12.1996, 96/03/0251; s dazu etwa auch *Randl*, Der Schutz von Tieren beim Transport [2003] 146ff). Um das Risiko einer mangelnden Strafbarkeit der verantwortlichen Personen auszuschließen, sollten daher

jene Strafbestimmungen des TTG 2007, welche keine Erfolgsdelikte darstellen, mit entsprechenden Klauseln iSd § 2 Abs 1 VStG versehen werden. Nur so ist einer effizienten Anwendung der Bestimmungen der VO (EG) Nr 1/2005 und damit auch dem Tierschutz Genüge getan.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heike Randl